

Harro Maier

77654 Offenburg

Neugliederung der Länder

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, sich wirtschaftlich selbst tragende Ländereinheiten zu schaffen.

Zu diesem Anliegen liegen dem Petitionsausschuss die öffentliche Petition, der sich 86 Unterstützer angeschlossen haben, und acht weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam einer parlamentarischen Prüfung unterzogen werden.

In der öffentlichen Petition wird Folgendes ausgeführt:

Dem Artikel 29 Grundgesetz (GG) – Neugliederung des Bundesgebietes – sollte unter einer leistungsfähigen großen Koalition zum Durchbruch verholfen werden. Seit 1948 sei das Parlament aufgefordert, „sich wirtschaftlich selbst tragende Ländereinheiten zu schaffen“.

Die überspannte Mitbestimmung bis zum Patt des Bundesrates und die Blockaden bis in das Parlament und die Parteien würden durch die Föderalismusreform nur – mit einigen neuen Fehlentwicklungen – auf einen früheren Stand der Länder-Beteiligungen ohne eine Beendigung der Finanzvernetzungen zurückgeschnitten.

Mit einem Neuzuschnitt der Länder – weniger Länder, dafür größere und wirtschaftlich leistungsfähigere bzw. sich selbst tragende Einheiten, die wegen der Steuerlast nicht vom Bund-/Länderfinanzausgleich abhängig sind, was geringeren Verwaltungsaufwand bedeute – befasse sich öffentlich weder das Parlament noch die Parteien oder der Bundesrat: Dies sei ein zu „heißes Eisen“. Gleiche Lebensbedingungen seien bei so unterschiedlich großen Ländern nirgendwo zu erkennen, geschweige denn zu erreichen. Bei einer Neustrukturierung der Länder könnte auch der viel beschworene Bürokratieabbau in Angriff genommen werden.

In der öffentlichen Petition wird auf eine Veröffentlichung der Bertelsmann-Stiftung und den Dritten Versorgungsbericht von Professor Raffelhüschen bzw. Forderungen des Bundes der Steuerzahler verwiesen. Auch seien die Forderungen der Länder Bremen, Saarland und Berlin vor dem Bundesverfassungsgericht um größere Ausgleichsbeträge zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Nach Artikel 29 Abs. 1 GG kann das Bundesgebiet neu gegliedert werden, wenn gewährleistet ist, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen entweder gemäß Artikel 29 Abs. 2 GG durch Bundesgesetz oder gemäß Artikel 29 Abs. 8 GG durch Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern. Sie bedürfen jeweils der Bestätigung durch Volksentscheid. Bei einer Neugliederung durch Bundesgesetz sind die betroffenen Länder zu hören.

Schon die bisherigen Versuche, einzelne Länder neu zu gliedern, sind sämtlich an erfolglosen Volksentscheiden gescheitert.

Der mit den Petitionen unterbreitete Vorschlag geht weit über einzelne Korrekturen der gegenwärtigen Ländergrenzen hinaus. Ob er sich im Rahmen des Artikels 29 GG hält, kann aufgrund der Ausführungen vom Petitionsausschuss nicht beurteilt werden. Neben der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind die landsmannschaftliche Ver-

bundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die laufende Wahlperiode enthält keinen Auftrag für eine Länderneugliederung. Entsprechende politische Bestrebungen im Bundestag und Bundesrat sind nicht zu erkennen. Allerdings soll in den zwischen den Koalitionsfraktionen vereinbarten Beratungen über eine weitere Stufe der Föderalismusreform eine Vereinfachung des Artikels 29 GG erörtert werden, um ggf. die Verfahren für Länderneugliederungen zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.